

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Jegenstorf. Gültig ab 1.1.2009.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	5
Art. 2 Begriffsbestimmungen	6
<b>2. Kapitel Kundenverhältnis</b>	<b>7</b>
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 5 Miet-, Pächter- und Eigentumswechsel	8
<b>3. Kapitel Energielieferung</b>	<b>9</b>
Art. 6 Umfang der Energielieferung	9
Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	9
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	11
<b>4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung</b>	<b>12</b>
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	12
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	13
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	18
Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain	18
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	18
<b>5. Kapitel Messeinrichtungen</b>	<b>20</b>
Art. 14 Messeinrichtungen	20
Art. 15 Messung des Energieverbrauchs	21
<b>6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung</b>	<b>23</b>
Art. 16 Tarife/Preise	23
Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung	23

# Inhaltsverzeichnis

<b>7. Kapitel Verrechnung und Inkasso</b>	<b>24</b>
Art. 18 Verrechnung	24
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	24
<b>8. Kapitel Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
Art. 20 Übergangsbestimmungen	26
Art. 21 Neue Anlagen	26
Art. 22 Anwendbares Recht, Streitigkeiten	26
Art. 23 Inkrafttreten	26
<b>Anhang 1</b>	<b>27</b>

# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

## **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die entsprechenden kantonal übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften der Kantone BE/SO, die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Jegenstorf (EF) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EF angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EF und ihren Kunden. Massgebend sind die jeweils auf der Website der EF ([www.elektra.ch](http://www.elektra.ch)) publizierten Fassungen.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz und/oder der Bezug von elektrischer Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Art des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise spezielle Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insofern, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der EF ([www.elektra.ch](http://www.elektra.ch)) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der EF.

## **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Als Kunden gelten bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: die Eigentümer der anzuschliessenden Sache. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum gelten als Kunden die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Als Kunden gelten bei Netznutzung und Energielieferungen: die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerverträge geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EF den Zählervertrag auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lauten die Zählerverträge für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder die Verwaltung.
- 2.3 Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EF-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EF nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

## 2. Kapitel Kundenverhältnis

### Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EF-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge, Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den nach diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der EF ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EF keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die EF kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ableistung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlichen individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der EF unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief kündigen, erstmals per 31.12.2009. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden

- Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
  - 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EF vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
  - 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EF rechtzeitig schriftlich zu melden.
  - 4.7 Die EF kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

#### **Art. 5 Miet-, Pächter- und Eigentumswechsel**

Der EF ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter bzw. Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter bzw. Verpächter: der Mieterwechsel bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

### 3. Kapitel Energielieferung

#### **Art. 6 Umfang der Energielieferung**

- 6.1 Die EF liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EF ist berechtigt, zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EF ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die EF setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EF ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

#### **Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

- 7.1 Die EF liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die EF hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die EF wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die EF ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bestimmungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EF einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EF-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EF-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

## **Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 8.1 Die EF ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der EF den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EF oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die EF befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EF. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EF entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EF oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## 4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

### **Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 9.1 Einer Bewilligung der EF bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
  - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.
- 9.2 Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfälligen kantonalen Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EF geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EF-Verteilnetz ist der EF vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EF und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EF entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>1</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die EF kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EF oder von deren Kunden stören; dies gilt insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die EF oder deren Beauftragte. Die EF erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge.
- Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netz-

---

<sup>1</sup> SR 734.27

anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzanschlussbeitrag wird entweder nach Aufwand und/oder pauschal, der Netzkostenbeitrag nach Aufwand verrechnet. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch festgelegt.

Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grabarbeiten und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der EF auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiter besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Die entsprechenden Kostenbeiträge und die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

10.2 Die EF bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EF nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EF die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

10.3 Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz für das Eigentum zwischen EF-Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das EF-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (die Netzanschlussleitung ist im Eigentum der EF; innerhalb der Bauzone: der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der EF, der Kabelschutz auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Kunden; ausserhalb der Bauzone oder bei abgelegenen Objekten: der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle ist im Eigentum des Kunden);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

- 10.4 Die Netzgrenzstelle (Abgabestelle) sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpfllichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Netzanschlussnehmer bzw. Endverbraucher (Kunde) keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt. Schäden am Netzanschluss werden verursachergerecht entweder durch den Netzbetreiber auf eigene Kosten oder auf diejenigen des Netzanschlussnehmers beseitigt.
- 10.5 Die EF erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. Dient eine Netzanschlussleitung gemeinsam mehreren Objekten (Eigentumswohnungen, Doppel Einfamilienhäuser usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen. Sie haften solidarisch, sichern den Zutritt für alle und verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle, Heizzentrale oder dergleichen können mit Bewilligung der EF mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hausleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die EF die Netzgrenzstelle (Abgabestelle).
- 10.6 Die EF ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstücks-

eigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der EF über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die EF ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EF kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die EF ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses. Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.9 Die Anschlussbeiträge, Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse und dergleichen werden nach Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist die EF berechtigt, nebst den ausstehenden Rechnungsbeträgen zusätzlich Mahnbearbeitungskosten, Verzugszinsen und Aufwendungen für weitere Umtriebe zu verrechnen und die Energielieferung einzustellen.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EF zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird

- von der EF in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EF ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeitrag werden zwischen der EF und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen und/oder Verteilkkabinen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EF in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die EF ist berechtigt, die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.13 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.14 Einrichtungen für die öffentlichen Beleuchtungen in Gemeinden:
- a) Bei Neuerschliessungen, Sanierungen und Änderungen ist für die öffentlichen Beleuchtungsanlagen normalerweise eine eigene Kabelschutzanlage zu erstellen. Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt solcher Anlagen gehen zu Lasten der Gemeinden. Dies auch dann, wenn infolge von Sanierungen im Verteilnetz Teile einer öffentlichen Beleuchtungsanlage demontiert und wieder montiert werden müssen.
  - b) Bestehende Rohranlagen der EF werden für Beleuchtungskabel zur Verfügung gestellt, sofern genügend Ressourcen vorhanden sind. Kostenbeitrag und Bedingungen werden in einer Vereinbarung geregelt.
  - c) Die EF stellt bestehende Holzstangen zur Anbringung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen, Schalterdrähten usw. in der Regel mit entsprechendem Kostenbeitrag zur Verfügung. Bei Verkabelung der EF-Anlagen gehen die Anpassungsarbeiten zu Lasten der Gemeinden.
  - d) Arbeiten an öffentlichen Beleuchtungsanlagen dürfen, soweit Gestänge der EF mitbenützt werden, nur von Letzterer oder ihren Beauftragten ausgeführt werden. Soweit der Betrieb nicht gestört wird, kann das Anbringen von Wegweisern und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Affichen an den Gestängen der EF auf Gesuch hin bewilligt werden, jedoch keiner privaten Reklame.

## **Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EF die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EF einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EF rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EF legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EF über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EF zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EF im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **Art. 12 Leitungsbau in Alignedsterrain**

- 12.1 Die EF ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligned (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die EF hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

## **Art. 13 Niederspannungsinstallationen**

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>2</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installatio-

---

<sup>2</sup> SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 737.27 usw.

- nen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom ESTI gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, die Ergänzung und die Prüfung solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EF zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfälligen ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Die EF fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das weder an der Planung noch an der Installation der betreffenden technischen Anlagen beteiligt gewesen ist. Die EF oder deren Beauftragte führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen. Wenn Mängel an der Installation festgestellt werden, sind die Kosten der Stichprobenkontrolle vom Eigentümer der Installation zu tragen.
- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EF oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

## 5. Kapitel Messeinrichtungen

### Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der EF geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EF und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EF. Überdies stellt er der EF den für den Einbau der Messeinrichtungen und Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der EF vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EF. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EF beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EF plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EF für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>3</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EF-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EF die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EF unverzüglich anzuzeigen.

#### **Art. 15 Messung des Energieverbrauchs**

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EF massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EF oder deren Beauftragte. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EF kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EF-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EF eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

---

<sup>3</sup> SR 941.20

- 15.2 Die EF hält sich im Umgang mit Daten und in deren Weitergabe an die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, namentlich an das Datenschutzgesetz und das StromVG. Die Nutzung, Bearbeitung und Verwendung von Daten erfolgt ausschliesslich zur ordentlichen Erfüllung und Abwicklung von Energielieferung und Netznutzung. Dazu gehören namentlich die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, die Weitergabe von Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 15.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden so weit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EF festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **6. Kapitel** Tarif-/Preisgestaltung

### **Art. 16 Tarife/Preise**

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, Anschlussbeiträge, Baukostenbeiträge und dergleichen sowie die technischen Anforderungen werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

### **Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung**

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

## 7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

### Art. 18 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch die EF, deren Beauftragte oder durch Fernablesung.

### Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen von der EF festgelegten Zeitabständen. Die EF kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Bezugs stellen.
- 19.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen, Konzessionsentschädigungen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.
- 19.3 Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die EF vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder die Stromzufuhr unterbrechen. Prepaymentzähler können von der EF so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des aufgeladenen Betrags zur Tilgung der bestehenden Forderungen aus Energielieferungen, Netznutzung und Abgaben der EF übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Prepaymentzählers sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.4 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EF zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnbearbeitungskosten, Porto, Inkasso, Verzugszins,

- Ein- und Ausschaltungen, Ein- und Ausbau sowie Miete Prepaymentzähler usw.) in Rechnung gestellt.
- 19.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der EF mit Energie- und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen.
- 19.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EF dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
- 19.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

## **8. Kapitel** Schlussbestimmungen

### **Art. 20 Übergangsbestimmungen**

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

### **Art. 21 Neue Anlagen**

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellen den Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

### **Art. 22 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der EF. Allfällige Streitigkeiten aus diesen AGB sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

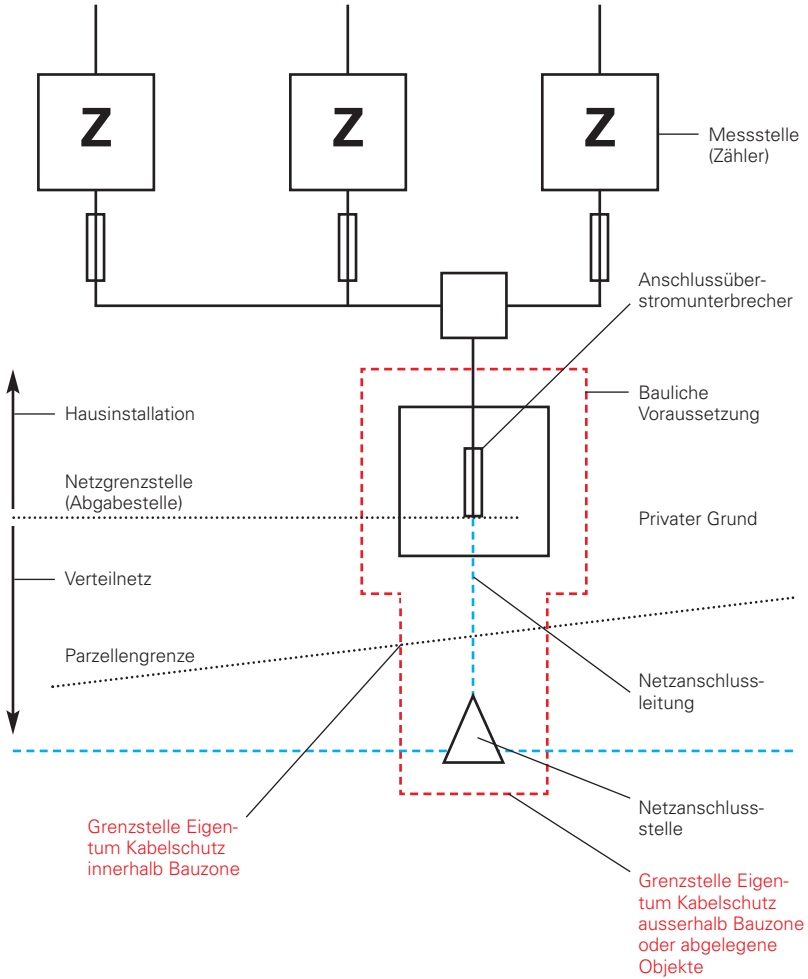
### **Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 1. Januar 2009 in Kraft. Die bisherigen ALB gelten als aufgehoben.

Jegenstorf, im September 2008

# Anhang 1

## Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



# ▶▶ elektrafraubrunnen

Elektra Fraubrunnen  
Bernstrasse 40  
3303 Jegenstorf  
Tel. 031 763 31 31  
Fax 031 763 31 35  
info@elektra.ch  
www.elektra.ch

